

BiHU V.o.G.

Bürgerinitiative für Habitat- und Umweltschutz
Hammerbrückweg 1 * 4728 Hergenrath * Belgien



BiHU V.o.G. * Hammerbrückweg 1 * B-4728 Hergenrath

TVA: BE 0690553094

Gemeindeverwaltung Kelmis / La Calamine
Kirchstraße 31

Kontakt:
Mail: info@bihu.eu
Web: www.bihu.eu

4728 Kelmis

Via Mail an: verwaltung@kelmis.be

Hergenrath, den 28. September 2021

Petition

Bau einer Lagerhalle und Büroräume, Antragsteller Hergenrath Eigenbau Gebrüder Steffens GmbH, Bahnhofstraße 90, Hergenrath, Parzelle Gem. 3 Flur D Nr.: 196 B 2

Zeichen: UFD 21466 (DG Fachbereich Raumordnung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wenden uns als ortsansässige Umweltschutzorganisation an Sie. Der vorliegende Antrag betrifft satzungsgemäße Zielsetzungen unserer Organisation, so dass die Zulässigkeit unserer Intervention gegeben ist.

Wir bitten Sie uns freundlicherweise den Eingang dieser Petition zu bestätigen.

Der Antragsteller beantragt die Errichtung einer Lagerhalle mit Büros in der Gemeinde Kelmis, in der Ortschaft Hergenrath, Gemarkung 3, Flur D, Nr. 196 b2.

Der Antrag unterliegt der Anwendung, des Sektorenplans. Der beantragte Baugrund befindet sich in einem Bereich für ein gemischtes Gewerbegebiet sowie in einem Wohngebiet mit ländlichem Charakter und Forstgebiet. Es unterliegt der städtebaulichen Charta für die Handwerkszone Hergenrath. Es befindet sich in der Trinkwasserschutzzone IIb des nicht mehr aktiven Trinkwasserbrunnens „Roter Pfuhl“. Es befindet sich in einer Entfernung von weniger als ca. 50 m zur Trinkwasserschutzzone IIb des aktiven Trinkwasserbrunnens „Im Putzenwinkel“.

Das beantragte trapezförmige Gebäude hat eine Breite an der Straßenfront von ca. 41 m und eine Gebäudetiefe von ca. 28 m. Die Firsthöhe beträgt ca. 7m. Es wird ein enorm großes Gebäude mit einer Grundfläche von mehr als 1.000 m² und einer Kubität von ca. 7.100 m³ beantragt. Es bedarf somit wegen der Überschreitung der gesetzlich vorgesehenen

Bautiefe, gemäß Artikel R.VI.40-2 § 1 2° dem Artikel D.VIII.6 des CoDT.

Der Antragsteller betreibt ein Unternehmen zum Zwecke der Errichtung und Sanierung von Gebäuden.

Das öffentliche Untersuchungsverfahren ist anberaumt auf den Zeitraum vom 15. September 2021 bis einschließlich 29. September 2021.

Wir tragen nachstehende Anmerkungen zu dem Antrag vor und bitte diese in dem Verfahren zu berücksichtigen:

1. Verletzung der Sprachengesetzgebung

Der Antragsteller hat seinen Antrag in mehreren Sprachen eingereicht.

Es handelt sich hierbei um folgende Dokumente, welche in deutscher Sprache eingereicht wurden:

- EEG-Rechtsvorschriften, Formular für eine Ursprüngliche EEG-Erklärung vom 15.02.2021 (Version 11.5.2 – Februar 2021)
- In dieser Erklärung wird auf Seite 5 wieder zur französischen Sprache gewechselt
- Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeindegremiums, geschlossene Sitzung vom 09.09.2021
- Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens, Fachbereich Raumordnung vom 23. August 2021, Antrag auf Städtebaugenehmigung – Gutachtenanfrage
- Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens, Fachbereich Raumordnung vom 23. August 2021, Antrag auf Städtebaugenehmigung – Prozedur zur Ankündigung eines Projektes

Alle weiteren Dokumente sind ohne Übersetzung in die deutsche Sprache dem Antrag beigefügt.

Es handelt sich hierbei um folgende Dokumente, welche in französischer Sprache eingereicht wurden:

- Gabarit des bâtiments dans une zone de 50M
- Carte IGN site Nature 2000
- Vue aérienne
- Carte IGN avec le réseau d'égouttage
- Plan de secteur
- Etude de Faisabilité technique, environnementale et économique
- Notice d'évaluation des incidences sur l'environnement
- Gestion intégrée des eaux pluviales
- Reportage photos
- Demande de permis d'urbanisme avec concours d'un architecte
- Alle Kommentierungen auf den Planunterlagen sind in französischer Sprache abgefasst

Das beantragte Objekt befindet sich in der deutschsprachigen Gemeinschaft. Der Antragsteller hat keine eindeutige Sprachwahl für den Antrag, wie in der obigen

Aufstellung zu ersehen ist. Er hat es versäumt die jeweilige fachgerechte Übersetzung der Akte beizufügen.

Die Lage des beantragten Objektes befindet sich in einer Gegend, in welcher überwiegend Personen mit ausschließlich deutscher Sprachkenntnis ihren Lebensmittelpunkt gewählt haben. Diesem Personenkreis wird die ordnungsgemäße und das vollumfängliche Verständnis des vorliegenden Antrages für die Beurteilung der Auswirkungen auf ihren persönlichen Lebensraum durch die Sprachwahl der oben aufgeführten Dokumente vorenthalten. Es ist davon auszugehen, dass bei dem Personenkreis, der innerhalb der deutschsprachigen Gemeinschaft ihren Lebensmittelpunkt gewählt hat, Sprachkenntnisse im Französischen in dem Umfang vorliegen, dass die täglich anfallenden Fragestellungen, wie z.B. beim Einkaufen oder zur Wegeorientierung gegeben sein sollten. Die in den oben aufgeführten Dokumenten zur Anwendung kommenden Terminologien können nicht als bekannt bei der interessierten Öffentlichkeit zwecks Verständnisses des Antrages vorausgesetzt werden.

Gemäß den Artikeln 10, 34 und 58 der koordinierten Gesetze vom 18. Juli 1966 über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten müssen alle Schriftstücke des Untersuchungsverfahrens bezüglich des Genehmigungsantrags in deutscher Sprache abgefasst werden. Der Staatsrat in Verwaltungstreitsachenabteilung hat gleichlautend in der Sache 200.803 vom 12. Februar 2010 (A. 188.093/Vbis-8) entschieden.

Gemäß der Sprachenregelung des Verwaltungssprachgesetzes Artikel 12 ist Nachstehendes geregelt:

„Art. 12. Lokale Dienststellen, die im französischen, niederländischen oder deutschen Sprachgebiet angesiedelt sind, bedienen sich in ihren Beziehungen mit Privatpersonen ausschließlich der Sprache ihres Gebietes, unbeschadet der ihnen gelassenen Möglichkeit, Privatpersonen, die einem anderen Sprachgebiet wohnhaft sind, in der von den Betreffenden benutzten Sprache zu antworten. Es wird jedoch immer in der seitens der Privatperson benutzten Sprache geantwortet, wenn diese sich auf Französisch oder auf Deutsch an eine Dienststelle richtet, die in einer Malmedyer Gemeinde oder einer Gemeinde des deutschen Sprachgebietes angesiedelt ist. In den Sprachgrenzgemeinden wenden sich die Dienststellen in derjenigen der beiden Sprachen – Französisch oder Niederländisch – an Privatpersonen, die diese benutzen oder deren Gebrauch sie beantragt haben.“ (Vergleich Urteil des Staatrats für die Verwaltungstreitsachenabteilung in Sachen Nr. 211.131 vom 09. Februar 2011 G/A. 187.349/Vbis-27)

2. Altlastenüberprüfung

2.1 Historische Nutzung des zur Bebauung beantragten Grund und Bodens

2.2.1 Überprüfung der Eigentumsverhältnisse

Der Antragsteller erklärt in seinem Antrag auf „Demande de permis d'urbanisme avec concours d'un architecte“ für den „Bau einer Lagerhalle und Büroräume“, durch die Hergenrather Eigenbau Gebrüder Steffens GmbH, vertreten durch Herrn Gerd Steffens, dass der Antragsteller Eigentümer der Parzelle Gemarkung 3 Flur D Nr. 196 B 2 ist.

Der Eigentümer hatte Kenntnis über die Gefährlichkeit der dort liegenden Altlasten zum Zeitpunkt des Erwerbs der Parzelle, da seine Familie aus Hergenrath stammt und das väterliche Bauunternehmen seinen Stammsitz in unmittelbarer Nähe zu dem Betrieb auf der anderen Seite der Bahnstrecke hat. Der Eigentümer hat in seiner Kindheit und Jugend den Betrieb aktiv erlebt.

2.1.2 Überprüfung der Quellen der historischen Nutzung der zur Bebauung beantragten Parzelle

In dem zurückliegenden Verfahren, welches unter dem Aktenzeichen 3576.H bei der Gemeinde Kelmis geführt wurde, haben die Bürger in ihren 54 Petitionen hinreichend dargelegt, dass die fragliche Parzelle dieses Verfahrens ab 1920/21 bis 1975 durch das Isolierrohrwerk Fa. Leonard, Usines à Tubes d'Hergenrath genutzt wurde.

Es bestanden zwei wesentliche Nutzungsarten. Zuerst wurden Stromleitungen mit in Teeröl getränktem Papier hergestellt (mit Hanf oder Baumwolle besponnene und mit Harz oder Kautschuk getränkte Leitungen in Asphaltrohren getränkt) und später Korrosionsbeschichtung mit Bleimennige auf Eisengußrohren. Die industrielle Herstellung von Isolierrohren für Stromleitungen erfolgte mittels nachstehender Verfahrenstechnik.

2.1.3 Ergebnis der Recherche der Quellen

Nach Durchführung der Überprüfung der Recherche für die Erschließung der historischen Nutzung als Altstandort des durch den Antragsteller zur Bebauung beantragten Grund und Bodens ist nachstehendes Ergebnis belegbar:

- a. Die Parzelle Hergenrath, Gemarkung 3 Flur D Nr. 196 b2 wurde in der Vergangenheit industriell genutzt.
- b. Die Nutzung erfolgte in der Zeit zwischen 1920/21 bis 1975
- c. Die Nutzungsart war die industrielle Herstellung von Isolierrohren für Stromleitungen mit nachstehender Verfahrenstechnik:
 - Tränkung von Papierrohren in Teer
 - Mittels des Herstellens und Destillierens von Teer wurde Cellulose mit Teer durchtränkt, zwecks Senkung der elektrischen Leitfähigkeit der Cellulose und Senkung der hydrophilen Eigenschaften der Cellulose.
 - Korrosionsschutzaufbringung auf Metallrohre mittels Bleimennige.
- d. Das Unternehmen firmierte unter dem Namen „Leonard“ sowie später unter dem Namen „Usines à Tubes d'Hergenrath“. Das Unternehmen beschäftigte zwischen 12 und 40 Beschäftigten.

Das Unternehmen besaß aus prozesstechnischer Notwendigkeit einen Teerofen mit einem großen gemauerten Industriekamin sowie mehrere Teer-Bassins, wie in der Abbildung unten dargestellt ist. Die Größe des bebauten Betriebsgeländes umfasste ca. 2,5 ar.

2.1.3.1 Quellenbeleg

I.a. Veröffentlichungen von Herrn Alfred Bertha

„Eine Dorfchronik“, 1996 (ISBN 90-5433-077-5) Veröffentlicht im Grenz-Echo Verlag GEV Eupen, Seite 171

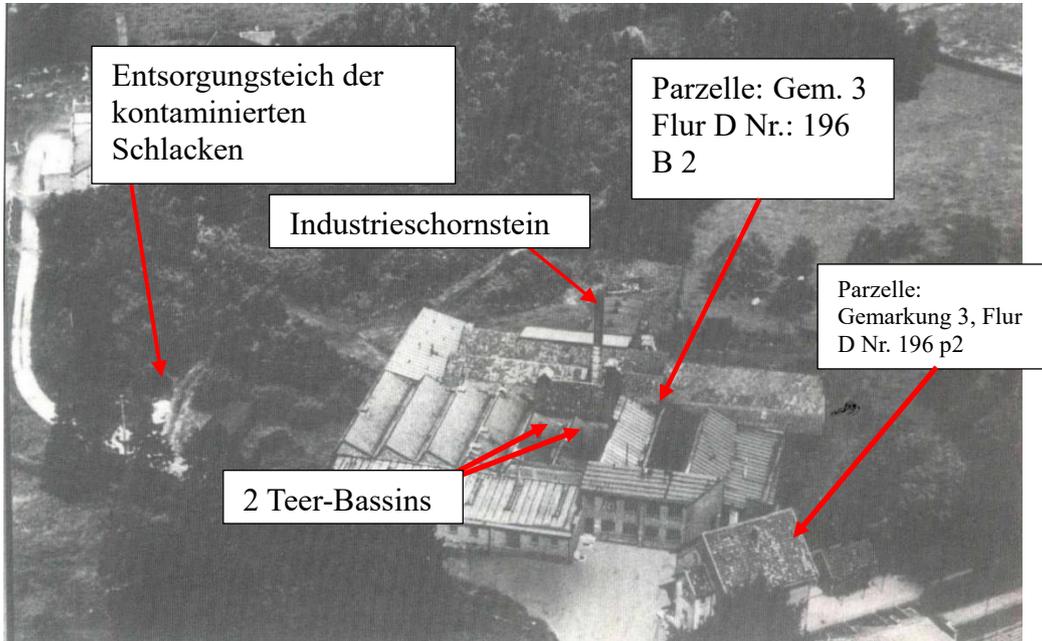


Abbildung 1: Historische Abbildung des Isolierrohrwerk Fa Leonard, Usines à Tubes d'Hergenrath
Copyright: Grenz-Echo Verlag GEV, Eupen

Auf der historischen Abbildung des Isolierrohrwerks ist eindeutig der Industrieschornstein für den Teerofen zu erkennen, welcher notwendig war, um den Teer zur Tränkung des Papiers zum Kochen zu bringen.

I.b Veröffentlichung durch die Gemeinde Kelmis

Die Gemeindeverwaltung Kelmis teilt in ihrem Schreiben vom 17. Juni 2021 in der „Verweigerung der Städtebaugenehmigung Nr. 3576.H durch das Gemeindkollegium“ mit, dass „das Gelände [...] im Rahmen einer SAR (Sites à Réaménager DG04 SAR_63040-SAE-0001-02 „Usine à tubes“ saniert [wurde]“. Der Zeitpunkt der durchgeführten Sanierung wird behördlicherseits nicht angegeben.

Durch die auf der Parzelle Hergenrath, Gemarkung 3, Flur D, Nr. 196 p 2, wohnende Familie Hanke, vertreten durch Herrn Stefan Hanke, wurde uns mitgeteilt, dass diese im Rahmen von Erdarbeiten, entlang der Grundstücksgrenze zu den Parzelle Gem. 3 Flur D Nr.: 196 B 2, Gebäudeteile des Kellergeschosses auf der Parzelle Gem. 3 Flur D Nr.: 196 B 2 freigelegt haben. Dies dokumentiert, dass die benannte Sanierungsmaßnahme nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde und sich im

Untergrund Bestandteile des Isolierwerkes in unveränderter Form befinden, welche kontaminierte Stoffe beinhalten. Durch eine Überbauung, mit der beantragten Halle über dieser Fläche, wäre eine Nachsanierung vollständig verunmöglicht.

2.2.3.2 Aktueller Zustand der Altstandorts



Abbildung 02: Aktueller Zustand des beantragten Baugeländes zum Zeitpunkt der Petitionseinreichung

Auf der Abbildung 2 ist zu ersehen, dass die Gebäude des ehemaligen Isolierrohrwerks, welche auf Abbildung 1 abgebildet sind, zwischenzeitlich oberirdisch abgerissen worden sind.

Zu diesem Zeitpunkt bestand keinerlei Kenntnis darüber, dass ein Jahrzehnt später die Gemeindeverwaltung eine Trinkwasserentnahmestelle (43/2/1/006) in Hergenrath erschließen wird und weitere 1,5 Jahrzehnte später eine Trinkwasserschutzzone IIb ausgewiesen wird, welche diesen Bereich des Ortes unmittelbar tangieren wird.

2.2.3.3 Eigentumsverhältnisse

Der aktuelle Eigentümer der Parzelle Hergenrath Gemarkung 3 Flur D Nr. 196 b2, ist das Unternehmen Hergenrather Eigenbau Gebrüder Steffens GmbH, vertreten durch Herrn Gerd Steffens. Das Unternehmen hat zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs das Gut in befindlichem Zustand, ohne Ausnahme noch Vorbehalt erworben. Weiterhin hat dieser dies mit allen Rechten, sowie mit allen aktiven und passiven, offensichtlichen und verborgenen Risiken und

Gefahren erworben, ohne ein Rückgriffsrecht auf den früheren Eigentümer geltend machen zu können. In der notariellen Urkunde ist unter dem Punkt „Feststellung des Eigentums“ durch den beurkundenden Notar für den Käufer dokumentiert, wie die zurückliegenden Eigentumsverhältnisse und Nutzungen gewesen sind. Dadurch wurde dem jetzigen Eigentümer gegenüber zur Kenntnis gebracht, dass sich auf dieser Parzelle eine industrielle Nutzung befunden hat, welche eine potentielle Altlast beinhalten kann.

2.3.3.2 Toxikologische Einordnung des Steinkohlenteer-Destillats

Wie in obigen Punkten dargelegt, ist zu einem unbekanntem Zeitpunkt eine Teilsanierung dieser Industriebranche durchgeführt worden.

Die BiHU VoG, Hergenrath hat durch das Unternehmen Eurofins Umwelt West GmbH unter der Prüfnummer AR-21-JA-003580-01 im Juli 2021 eine Bodenanalyse durchführen lassen.

Der Prüfbericht ist als Anlage I zu diesem Schreiben beigelegt.

Das Ergebnis belegt, dass die Summe der 15 PAK ohne Naphthalin exkl. BG die Referenzwerte deutlich überschreiten. Es ist davon auszugehen, dass die Sanierung nicht fachgerecht durchgeführt wurde.

Für eine toxikologische Einordnung der Steinkohlenteer-Destillats ist eine Betrachtung der Stoffe relevant, welche auf verschiedenen Wegen in die Nahrungskette des Menschen einfließen können und eine humantoxikologische Auswirkung haben.

Bei den aufgeführten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen kann die abströmende Schadstofffracht in dem am Standort vorhandenen sandigen Untergrund und im Grundwasser sehr groß sein und mittel- bis langfristig ist kein signifikanter Rückgang der Schadstofffracht (Schadstoffverteilung im Grundwasser, Ausdehnung und Lage der Schadstofffracht) zu erwarten. In der zur Einsicht uns zur Verfügung gestellten Antragsakte sind ausführliche Unterlagen beigelegt, bezüglich durchgeführter Versickerungsversuche, welche zweifelsfrei die hohe Durchlässigkeit des beantragten Baugrundes dokumentieren. Dies belegt, dass die toxischen Stoffe, welche im Oberflächenbereich nachgewiesen wurden, in tiefere Bodenschichten einsickern können und somit in trinkwasserrelevante Schichten eindringen können.

Folgende Stoffe weisen eine toxische Konzentration auf dem beantragten Baugrund auf:

- **Fluoren**

- Fluoren ist eine chemische Verbindung, die zur Gruppe der polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) gehört.

- Gefahrstoffkennzeichnung



- **Phenanthren**

- In der Umwelt ist **Phenanthren** relativ persistent. Es ist **toxisch** für Wasserorganismen und reichert sich in Organismen an (Bioakkumulation). **Phenanthren** ist eines der 16 PAK, das von der U.S. EPA in die Liste der Prioritären Schadstoffe aufgenommen wurde (EPA-Liste)

- Gefahrstoffkennzeichnung



- **Fluoranthren**

- **Fluoranthren** besitzt ein hohes Bioakkumulationspotenzial. **Fluoranthren** ist eines von 16 PAK, die von der U.S. EPA in die Liste der prioritären Schadstoffe aufgenommen wurden (EPA-Liste). Kann Krebs erzeugen, sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. Fluoranthren ist unter der Wassergefährdungsklasse 2 und somit als wassergefährdend eingestuft.

- Gefahrstoffkennzeichnung



- Naphthalin

- Auf der Haut führt **Naphthalin** zu starken Reizungen und zur Dermatitis. Es hat eine schädigende Wirkung auf rote Blutzellen (Erythrozyten). Wird es eingeatmet, können Schleimhautreizungen, Kopfschmerzen und Übelkeit, Erbrechen und Verwirrheitszustände die Folge sein.

Naphthalin ist laut einer EU-Verordnung deshalb in der Kategorie „Kann vermutlich Krebs erzeugen“ eingestuft.

Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Einstufung gem. GHS			
Ab-schnitt	Gefahrenklasse	Gefahrenklasse und -kategorie	Gefahrenhinweis
2.7	entzündbare Feststoffe	(Flam. Sol. 2)	H228
3.10	akute Toxizität (oral)	(Acute Tox. 4)	H302
3.6	Karzinogenität	(Carc. 2)	H351
4.1A	Gewässergefährdend (akute aquatische Toxizität)	(Aquatic Acute 1)	H400
4.1C	Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)	(Aquatic Chronic 1)	H410

▪ Gefahrstoffkennzeichnung



Diese oben dokumentierten und nachgewiesenen Stoffe sind gemäß Artikel D.68 §1 des wallonischen Umweltgesetzes zu überprüfen. Es ist bei diesen Stoffen nicht davon auszugehen, dass diese hoch toxischen Stoffe in der vorliegenden Konzentration keine erheblichen Auswirkungen auf die Menschen und die Umwelt haben.

2.3.4 Altlastensanierung

2.3.4.1 Aktenlage für eine Sanierung

Hier ist als erstes die Aktenlage zu betrachten, die der Antragsteller der zuständigen Behörde zur Entscheidung vorgelegt hat:

Der Antragsteller beabsichtigt nicht die Altlastflächen zu sanieren. In der Umweltverträglichkeitsnotiz schreibt dieser unter Cadre 2:

«Pas de déblais, pas de remblais, très peu de mouvements de terres. Terrain quasi plat »

Nicht zertifizierte Übersetzung:

« Keine Einschnitte, keine Aufschüttungen, sehr geringe Landbewegungen. Fast flaches Gelände »

Dies dokumentiert, dass der Antragsteller Kenntnis darüber haben könnte, dass im Untergrund sich Reste von Gebäudeteilen des ursprünglichen Isolierwerkes befinden, welche im Rahmen der zurückliegenden Sanierung unberücksichtigt geblieben sind. Um eine Fundamentierung gemäß den statischen Erfordernissen für ein Gebäude dieser Größenordnung zu errichten, wären Tiefbauarbeiten für die Fundamenterrichtung notwendig. Dies ist offensichtlich aus gegebenem Grunde nicht beabsichtigt.

Der Antragsteller macht auch Aussagen, die nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen:

«Cours d'eau, étangs, sources, captages éventuels: PAS d'application »

Nicht zertifizierte Übersetzung:

„Wasserläufe, Teiche, Quellen, **mögliche Einzugsgebiete**: NICHT zutreffend“

Tatsächlich befindet sich der beantragte Baugrund in der Trinkwasserschutzzone IIb „Roter Pfuhl“ und in unmittelbarer Nähe zur Trinkwasserschutzzone IIb „Im Putzenwinkel“. Bis zur offiziellen Veröffentlichung der Deklassierung des Schutzgebietes „Roter Puhl“ im Moniteur Belge ist diese Schutzzone in der Umweltverträglichkeitsnotiz zu benennen und alle Rechtsvorschriften betreffend eine Trinkwasserschutzzone IIb finden für diesen vorliegenden Antrag Anwendung.

Im ersten Verfahren bei der Gemeinde Kelmis wurde durch die Bevölkerung mittels 54 Petitionen bereits der nachdrückliche Hinweis gegeben, dass Umweltschäden vorliegen. Trotz dieses Hinweises teilt der Antragsteller der genehmigenden Behörde auf die Frage mit:

„Autre élément de sensibilité environnementale: PAS d'application“

Nicht zertifizierte Übersetzung:

«Sonstige Umweltempfindlichkeit: KEINE Anwendung»

2.3.4.2 Rahmenbedingungen für eine Sanierung

Ziel der Würdigung dieses nachgewiesenen und dokumentierten Altlastenstandortes hat zu sein, dass es zu keiner weiteren Schadstoffverteilung kommt und die vorhandenen Schadstoffe fachgerecht entsorgt werden.

Es liegt offensichtlich ein Fehler in der Datenbank über den Bodenzustand (BDES) vor, da der beantragte Baugrund in Kategorie 3 eingeordnet wurde, da die dokumentierten toxischen Stoffe in dem beantragten Baugrund nachgewiesen worden sind und somit die Notwendigkeit besteht diese Datenbank zu aktualisieren und die Kategorisierung zu korrigieren. Es sind die entsprechenden Sanierungsmaßnahmen des SAR-Gebietes zu veranlassen und die gesetzlich vorgegebenen Verpflichtungen aufzuerlegen. Entsprechend ist die Entsorgung des Aushubs des Baugrundes für den Fall der Erteilung einer Genehmigung fachgerecht als toxisch belasteter Baugrund zu entsorgen und der Entsorgungsnachweis ist gegenüber der Aufsichtsbehörde lückenlos zu dokumentieren.

⇒ Eine Anpassung der Banque des Données de l'Etat des Sols (BDES) für diesen Bereich ist Seitens der Administration zu veranlassen.

Es ist durch den Eigentümer ein zertifiziertes Institut für die Erstellung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, gemäß der Richtlinie 2011/92/EU des europäischen Parlamentes und Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, zu beauftragen.

Weiterhin ist ein Sanierungskonzept durch ein qualifiziertes Büro zu erstellen und über die Dauer der Sanierung überwachen zu lassen. Dieses Büro legt die durch den Eigentümer durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen fest, die die langfristigen schädlichen Wirkungen auf die Gesundheit, insbesondere auf das in der Trinkwasserschutzzone II b „Im Putzenwinkel“ gewonnene Trinkwasser, möglichst ausschließen kann.

Die Probennahme des Bodens für den beantragten Baugrund erfolgte bis zu einer Tiefe von max. 75 cm. Eine Kontamination von tiefer liegenden Grundwasserstockwerken, welche hydrologisch mit dem Trinkwasserschutzgebiet IIb des Trinkwasserbrunnens „Im Putzenwinkel“ in Verbindung stehen, war nicht Gegenstand dieser Untersuchung. Es bedarf jedoch dieser tiefer gehenden Untersuchung, da durch eine Bebauung an der Oberfläche ein späterer Zugang zu den kontaminierten Bereichen nicht mehr möglich wäre. Durch Abwandern von belasteten Grundwasserfahnen in den Trinkwasserschutz IIb-Bereich ist eine spätere Stilllegung des Trinkwasserbrunnens „Im Putzenwinkel“ nicht ausgeschlossen, da das der Bevölkerung durch die Gemeinde Kelmis zur Verfügung gestellte Trinkwasser dann nicht mehr den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen würde.

Zur Verdeutlichung der brisanten Lage der Altlastflächen ist in der nachstehenden Abbildung die Trinkwasserschutzzone II b für den Trinkwasserbrunnen dargestellt.

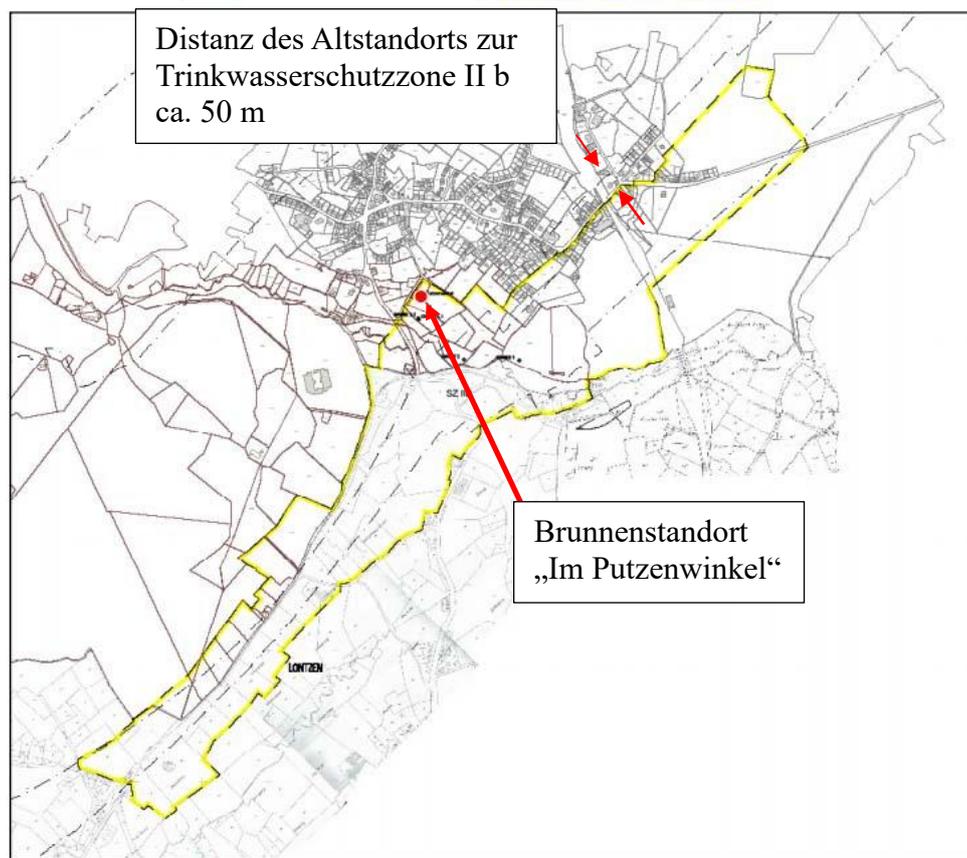


Abbildung 04: Karte der Trinkwasserschutzzone II b „Im Putzenwinkel“, Hergenrath, Gemeinde Kelmis/La Calamine

Anmerkung: Gelb schraffierte Linie ist die Abgrenzung der Schutzzone

Es ist auf Grund dessen, dass ein sehr geringer Flurabstand des Grundwasserhorizonts und die damit verbundene Grundwasserströmung in Bezug auf die Trinkwasserschutzzone II b beeinflussen kann, diese zu untersuchen.

Der Grundwasserdurchfluss ist für die Einschätzung der Ermittlung der Quantität der eingetragenen hydrologischen Fracht zu erheben und die mitgeführte Quantität der toxischen Stoffe zu ermitteln. Durch den Nachweis von Bor (Elementenname B, Ordnungszahl 5 im Periodensystem) in dem Brunnenrohwater des Trinkwasserbrunnens „Im Putzenwinkel“, gemäß der Analyse Nr : RAPP-004686/ANA-041953 vom 13. Juli 2021 des Compagnie intercommunale liégeoise des eaux, ist dokumentiert, dass Einflüsse aus dem zivilisatorischen Bereich in unser Trinkwasser wirken, da Bor in der Region nicht natürlich vorkommt. Es ist somit nicht ausgeschlossen, dass zukünftig weitere Stoffe dort eingetragen werden, welche ggf. als toxisch einzuordnen sind.

Zur Ermittlung des Verdünnungsfaktors ist die Grundwasserneubildung im Bereich des Altlastenstandorts zu evaluieren.

Der Altstandort stellt auf Grund der erheblichen Kontamination mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit der Menschen und die Umwelt dar. Dies wird noch negativ verstärkt, da auf der benachbarten Parzelle 0193 extrem hohe Werte für Blei, Arsen, Dioxin und Furane durch die Analyse von Eurofins Umwelt West GmbH im Rahmen der Prüfberichtsnummer: AR-21-JA-003581-01 ermittelt wurden. Der Prüfbericht ist als Anlage II diesem Schreiben beigelegt.

Es ist mittels Bohrungen auf dem beantragten Baugrund zu ermitteln, inwiefern toxisch belastete Grundwasserfahnen in den Grundwasserstockwerken auf das Trinkwasserschutzgebiet IIB „Im Putzenwinkel“ durch den beantragten Baugrund zuströmen.

Der Eigentümer des Grundstücks hat ein hierfür zertifiziertes Büro mit der Säulenuntersuchung in Anlehnung an die DIN 38414-4:1984-10, gemäß der vergleichbaren nationalen Norm, durchzuführen, um den aktuellen Eintrag von Schadstoffen in das Trinkwasserschutzgebiet IIB „Im Putzenwinkel“ dauerhaft zu ermitteln.

Ziel ist es, ein qualifiziertes Sanierungskonzept vorzulegen, welches durch den Eigentümer in Form einer ordnungsgemäßen Sanierung umzusetzen ist.

Es bedarf einer Kontrolluntersuchung des Brunnenrohwassers des Brunnens „Im Putzenwinkel“ durch ein unabhängiges, hierfür zertifiziertes Analyzelabor, um zu bestätigen, dass kein Nachweis der hier dokumentierten toxischen Stoffe gegeben ist.

3. Beachtung der Städtebaulichen Charta der Gemeinde Kelmis

Es wird durch den Unterzeichner gefordert, dass alle Regeln der städtebaulichen Charta der Gemeinde Kelmis für die „Handwerkszone Hergenrath“ durch den Antragsteller zu respektieren sind.

4. Einleitung von Abwässern

Der Antragsteller beantragt eine Anbindung des beantragten Objektes an das öffentliche Kanalnetz der AIDE sowie SPGE.

Diese Kanalisation wird, gemäß dem Gutachterbüro Rigo & Partner laut dem Gutachten vom 06.02.2017 mit Aktenzeichen: 2016-156/SK/SK/JB/sk auf Seite 20 in

dem Auszug der „Cartographie Assainissement“ der SPGE, nicht an das Netz angebunden, welches an die kollektive Kläranlage der AIDE angebunden ist.

Eine Durchführung der Anbindung der in den Sammler eingeleiteten Abwässer an die kollektive Kläranlage der AIDE ist nicht vorhanden. Die in den Sammler eingeleiteten Abwässer auf der Parzelle Gemarkung 3 Flur D Parzelle 0193 werden durch Versickerung und Verdunstung im Sammler im Hochheid unsachgemäß entsorgt. Das Gebiet der Hochheid befindet sich jedoch in einer „nicht entwässerbaren Zone“. Der Art. 10 des Erlasses der Wallonischen Region vom 25.09.2008 verweist darauf, dass verschiedene Arten von Versickerungsanlagen bestehen („*tranchées d'infiltration*“, „*drains dispersants*“, etc.).

Gemäß Art. R 165, §2, 9° des genannten Erlasses der Wallonischen Region vom 12.02.2009 gilt: „*Lorsque les puits, forages, excavations ou travaux de terrassement dépassant une profondeur de trois mètres¹ sous la surface du sol font l'objet d'une demande de permis d'urbanisme ou de permis unique soumise à l'avis de la direction générale opérationnelle aménagement du territoire, logement, patrimoine et énergie, celle-ci recueille l'avis de l'exploitant de la prise d'eau et de l'Administration au cours de l'instruction de la demande.*“



Abbildung 05: Auszug aus der „Cartographie Assainissement“ des SPGE (1/3)

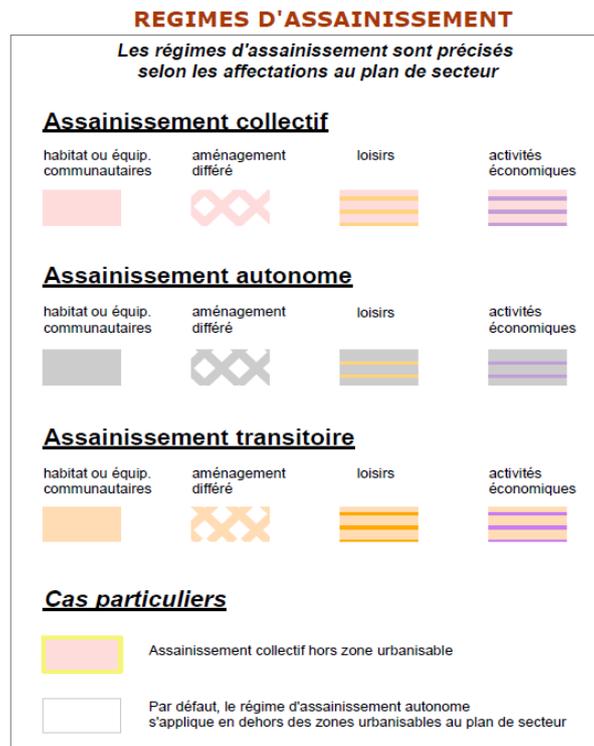


Abbildung 06: Auszug aus der „Cartographie Assainissement“ des SPGE (2/3)

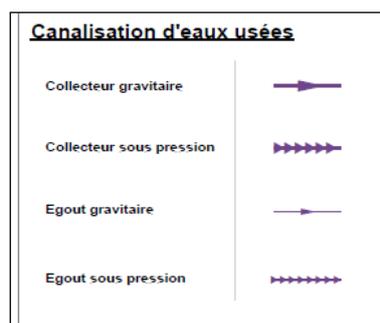


Abbildung 07: Auszug aus der „Cartographie Assainissement“ des SPGE (3/3)

Die Abbildung 5 zeigt die Lage des Bauvorhabens sowie die Lage der nächstliegenden kollektiven Kläranlage „LA GUEULE AVAL“ der AIDE, an die u.a. der Dorfkern von Hergenrath angeschlossen ist.

Es liegt somit die Tatsache vor, dass der gestellte Antrag auf Erteilung einer Städtebaugenehmigung eine Bestimmung zur Entsorgung der Abwässer beinhaltet, die im Gegensatz zu den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten steht.

Dies stellt ebenfalls eine erhebliche Unstimmigkeit dar und es bedarf erst der Anbindung an das öffentliche Kanalnetz mittels Durchführung durch den Bahndamm der Infrabel (SNCB) bevor eine städtebauliche Genehmigung erteilt wird.

Auf Grund der Klassifizierung des Gebietes ist der Einsatz einer Mikrostation nicht zulässig.

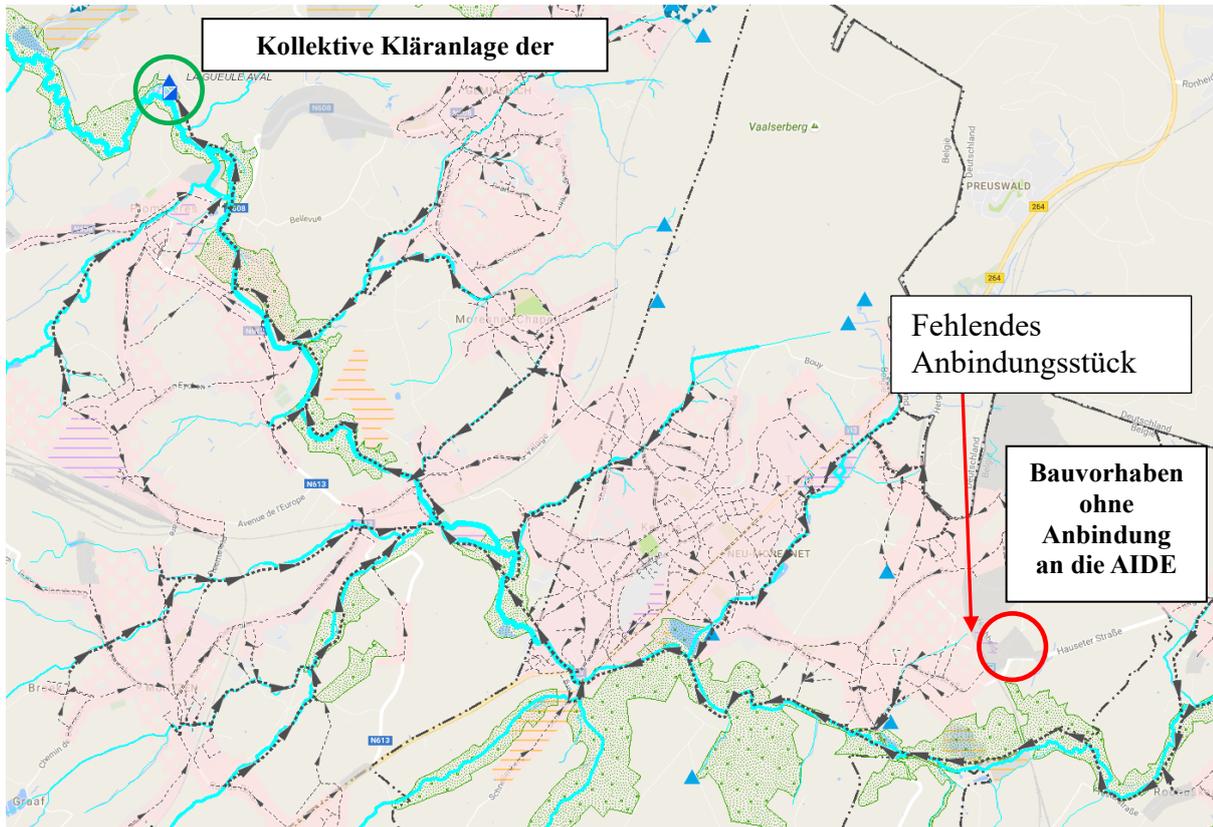


Abbildung 08: Auszug aus der „Cartographie Assainissement“ des SPGE

Die Antragsunterlagen für die Erteilung einer Städtebaugenehmigung zur Oberflächen- und Abwasserentsorgung sind widersprüchlich und stellen sowohl eine Rechtswidrigkeit gegenüber dem Erlass der Wallonischen Region vom 25.09.2008 als auch gegenüber dem Erlass der Wallonischen Region vom 12.02.2009 dar. Eine alternative Ableitung über die Hauseterstraße ist ebenso durch technische Beeinträchtigungen nicht möglich.

In mehrfacher Hinsicht besteht keine Rechtskonformität mit dem Erlass der Wallonischen Region vom 12.02.2009 „Arrêté du Gouvernement wallon modifiant le Livre II du Code de l'Environnement constituant le Code de l'Eau en ce qui concerne les prises d'eau souterraine, les zones de prise d'eau, de prévention et de surveillance“.

Der Umstand, dass die Abwässer der bestehenden Bebauung bereits in diesen illegalen Zustand der Nichtanbindung an das kollektive Kläranlagenwerk der AIDE in den Sammler abgeleitet werden, rechtfertigt nicht, diesen Zustand durch eine Genehmigung zu erweitern.

5. Verletzung des Stand Still-Prinzips

Die geplante Anbindung des beantragten Vorhabens an das Kanalnetz in Hochheid stellt eine Verletzung des Stand Still-Prinzips dar.

Der Verfassungsgerichtshof hat geurteilt, dass diese Bestimmung eine Stillhalteverpflichtung beinhaltet, die verhindert, dass der zuständige Gesetzgeber das Schutzniveau, das durch die geltenden Rechtsvorschriften geboten wurde, in erheblichem Maße herabsetzt, ohne dass es hierfür Gründe gibt, die mit dem Gemeinwohl zusammenhängen (Urteile Nrn. 135/2006 vom 14. September 2006, B.10, 137/2006 vom 14. September 2006, B.7.1, 145/2006 vom 28. September 2006, B.5.1, 87/2007 vom 20. Juni 2007, B.5, 114/2008 vom 31. Juli 2008, B.3, und 121/2008 vom 1. September 2008, B.11.1).

Der Staatsrat und der Verfassungsgerichtshof leiten von dieser Bestimmung das sogenannte Standstill-Prinzip mit folgender Wirkung ab:

„Wird durch die Verabschiedung eines Gesetzes ein gewisses Schutzniveau für die Umwelt erreicht, dann darf der Gesetzgeber dieses Niveau durch spätere Gesetzesabänderungen im Prinzip nicht mehr „unterschreiten“. Das höchste Schutzniveau wird somit automatisch zum Minimumschutzniveau“ (Prinzip der Sperrklinke; frz. effet cliquet).

Die Folgen dieser Auslegung der Verfassung sind nicht zu unterschätzen. Jedes Mal, wenn man sich von einer bestehenden Regelung entfernt, wird man sich die Frage stellen müssen, ob das Schutzniveau (im allerweitesten Sinne, wie beispielsweise auch bei Verfahrensfragen) beibehalten wurde. Das gesetzliche Verbot der Unterschreitung des erreichten Niveaus würde durch weiter fortschreitende Versickerung und Verteilung durch Grundwasserfahnen von nachgewiesenen toxischen Stoffen in das benachbarte Trinkwasserschutzgebiet IIB „Im Putzenwinkel“ zu einer Unterschreitung des aktuell erreichten Niveaus führen und durch die flächige Bebauung mittels einer Halle irreparabel manifestiert. Es ist bei der Betrachtung zu Grunde zu legen, dass sich Altlaststandorte nicht statisch verhalten, sondern einer dauernden Veränderung unterliegen.

Dies stellt einen Verstoß gegen das „Stand Still-Prinzip“ dar.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgien, Fachbereich Raumordnung kann diesen vorliegenden Antrag nicht zustimmen, da das bestehende Minimumschutzniveau unterschritten werden würde.

6. Verletzung des Artikels 23 der belgischen Verfassung

6.1 Gefährdung des Gesundheitsschutzes und einer gesunden Umwelt

Im Rahmen der Überprüfung der Umweltverträglichkeitsnotiz muss die Gemeinde ebenfalls die verfassungsrechtlichen Verpflichtungen aus Artikel 23 der belgischen Verfassung achten.

Dieser Artikel sieht Folgendes vor:

„Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung.

Diese Rechte umfassen insbesondere:

- 1. das Recht auf Arbeit und auf freie Wahl der Berufstätigkeit im Rahmen einer allgemeinen Beschäftigungspolitik, die unter anderem darauf ausgerichtet ist, einen Beschäftigungsstand zu gewährleisten, der so stabil und hoch wie möglich ist, das Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen und gerechte Entlohnung sowie das Recht auf Information, Konsultation und kollektive Verhandlungen;*
- 2. **das Recht auf soziale Sicherheit, auf Gesundheitsschutz** und auf sozialen, medizinischen und rechtlichen Beistand;*
- 3. das Recht auf eine angemessene Wohnung;*
- 4. das Recht auf den Schutz einer gesunden Umwelt;***
- 5. das Recht auf kulturelle und soziale Entfaltung.*
- 6. das Recht auf Familienleistungen“.*

Durch diesen Artikel sind die Behörden dazu verpflichtet, den aktuellen *Status quo* des Gesundheitsschutzes zu erhalten und nicht in Kauf zu nehmen, dass durch die flächige Bebauung des kontaminierten Grundes eine Sanierung zukünftig ausgeschlossen wird und somit dies nach unten nivelliert wird. Die Erteilung der Genehmigung kann nur dann erfolgen, wenn der *Status quo* nicht gefährdet ist.

6.2 Verletzung der Vorbeuge- und Vorsichtsprinzipien

Es muss auf die aus Artikel 23 hervorgehenden Vorbeuge- und Vorsichtsprinzipien verwiesen werden.

Selbst in Ermangelung absoluter wissenschaftlicher Sicherheit, inwieweit eine Kontamination des Trinkwasserschutzgebietes IIb „Im Putzenwinkel“ gegeben ist, kann keine Entscheidung getroffen werden, die nicht das Risiko von schlimmen und nicht umkehrbaren Schäden an der Umwelt berücksichtigt, da nach einer flächigen Bebauung eine Sanierung vollständig ausgeschlossen ist. Die Genehmigung des vorliegenden Antrages würde somit gegen dieses Vorbeuge- und Vorsichtsprinzip grundlegend verstoßen.

6.3 Verletzung des Verfassungsartikels 16 der belgischen Verfassung

Die beschriebene Beeinträchtigung der Lebensqualität der angrenzenden Bevölkerung, als auch der Wertverlust von Grund und Boden und der Immobilien tritt durch die unausweichliche Durchfahrt durch das Wohngebiet mit ländlichem Charakter zwingend ein.

Dies steht im Widerspruch zu der verfassungsrechtlich zugesicherten Lebensqualität des Artikels 23 in Punkt 4 und des Artikels 16:

„Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung.“

Es handelt sich zweifelsfrei bei dem zur Entscheidung eingereichten Antrag um einen privatwirtschaftlich motivierten Antrag, welcher keinen Nutzen für die Allgemeinheit darstellt. Der Verlust von Eigentum kann zum einen durch den physischen Entzug erfolgen und zum anderen durch den teilweisen oder ganzen Wertentzug des Gutes. Im vorliegenden Fall entstünde ein unausweichlicher teilweiser Entzug des Eigentums durch Wertverfall, da, wie dargelegt, keine alternative Zufahrt zu dem beantragten Baulager zur Unterbringung von Baufahrzeugen besteht. Die Nutzung der im Wendehammer vom Hochheid bestehenden Ausfahrt ist für schweres Gerät ungeeignet, da diese einspurig ist.

7. Verletzung des Sektorenplans

Durch die antragsgemäße Nutzung der Lagerhalle würde es zu einem wesentlich erhöhten Aufkommen an schweren Baufahrzeugen kommen. Diese Lagerhalle würde antragsgemäß für die Unterstellung von Baufahrzeugen genutzt.

Die umliegende Bebauung befindet sich laut Sektorenplan in einem Wohngebiet mit ländlichem Charakter. Die beantragte Nutzung beeinträchtigt nachhaltig und dauerhaft durch Vibrationseinwirkungen, Lärm und Feinstaubemissionen die Lebensqualität der umliegenden Bevölkerung.

Zur Verdeutlichung des zu erwartenden Aufkommens an Baustellenfahrzeugen und Schwerlasttransporten ist in die Erwägung der Entscheidung der Erteilung der beantragten Genehmigung zu berücksichtigen, dass der Antragsteller mehrere Bauprojekte mit einem Bebauungsumfang mit zum Beispiel 36 Einfamilienhäusern „Am Driesch“ in Kelmis aktuell realisiert. Die dafür notwendigen Bagger, Radlager, Dumper, Lastkraftwagen, Kräne etc. zuzüglich des Lieferverkehrs von den Baustoffgroßhändlern Kaevers, Tychon Freres und Mobau stellen eine Überbelastung der in der unmittelbaren Umgebung lebenden Menschen in der Promenadenstraße und Hauseterstraße dar.

Eine Zufahrt zu der Handwerkszone Hergenrath ist ohne Durchfahrt eines Wohngebiets mit ländlichem Charakter nicht möglich, somit sind die Auswirkungen auf die gesetzlichen Erfordernisse eines Gebietes zu bewerten, welches als Wohngebiet mit ländlichem Charakter ausgewiesen ist. Ein der Art erhöhtes Aufkommen an schweren Fahrzeugen ist damit nicht vereinbar.

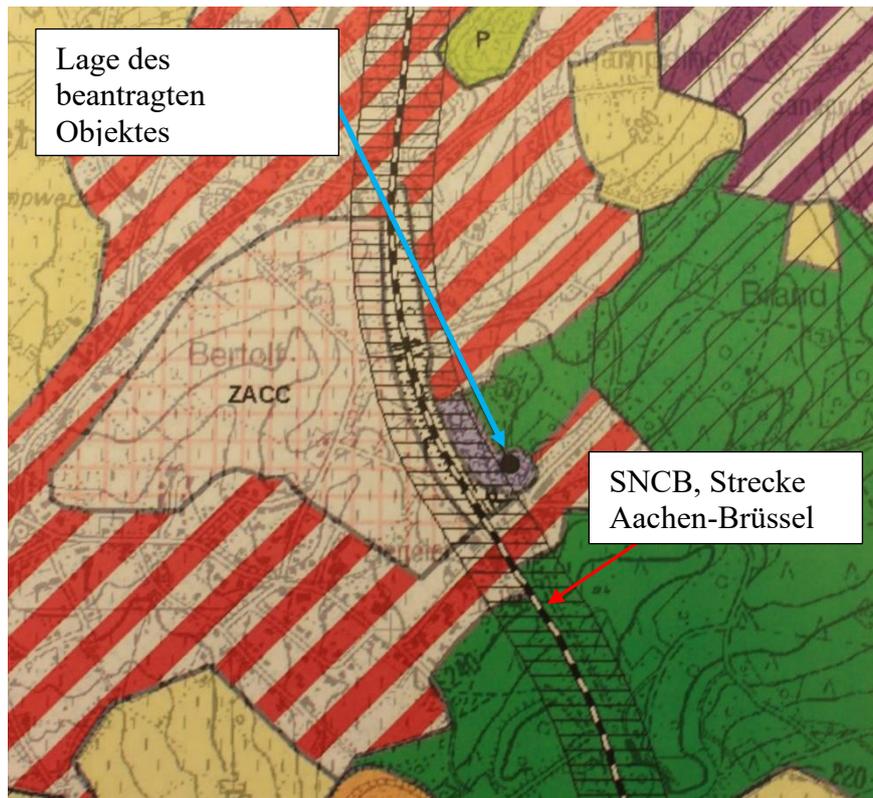


Abbildung 09: Auszug aus dem Sektorenplan Verviers-Liège

Für die Eigentümer von Immobilien oder von Grund und Boden eines im Sektorenplan als Wohngebiet mit ländlichem Charakter befindlichen Gutes, entsteht ein Wertverlust dieser Güter durch die oben beschriebene exponentielle Entwicklung des Baustellenfahrzeugverkehrsaufkommens und Lastwagenverkehrsaufkommens.

8. Verletzung der gesetzlich zulässigen Bautiefe

Laut dem vorliegenden Antrag besteht eine substantielle Verletzung der gesetzlich vorgegebenen Bautiefe, gemäß Artikel R.VI.40-2 § 1 2° dem Artikel D.VIII.6 des CoDT, da der Antragsteller eine Bautiefe von 34,10 m beantragt, statt der zulässigen 15,00 m.

Aus dem Antrag ist keine Begründung zu ersehen, welche rechtfertigen könnte, dass eine Abweichung der gesetzlichen Vorgaben für die Bautiefe genehmigungsfähig wäre. Durch die Verletzung der gesetzlichen Vorgaben der Bautiefe ist eine wesentliche Beeinträchtigung der Lebensqualität der im Sektorenplanbereich mit ländlichem Charakter lebenden Bürger für den Bereich Promenadenstraße gegeben.

Das Gebäude würde sich im Falle der Errichtung viel zu nah an der umgebenden Wohnbebauung befinden und dort die einzuhaltenden Vorgaben eines Wohngebiets mit ländlichem Charakter dauerhaft beeinträchtigen.

9. Gefährdung des Trinkwassers der Trinkwasserschutzzone

9.1 Trinkwasserschutzzone IIb „Im Putzenwinkel“

Unbenommen des in Punkt 2 dargelegten Sachverhalts besteht eine davon unabhängige Gefahr für die Trinkwasserqualität des in der Trinkwasserschutzzone II b „Im Putzenwinkel“ gewonnenen Trinkwassers.

Das beantragte Projekt befindet sich in einem Abstand von ca. 50 m zur Trinkwasserschutzzone II b „Im Putzenwinkel“. Um eine Verschmutzung des Grundwassers durch die in der beantragten Lagerhalle betriebenen und parkenden Baustellenfahrzeuge zu vermeiden, müssen spezifische Maßnahmen getroffen werden, wie zum Beispiel die Abdichtung der Lagerhallenböden, der Parkplätze und der Zu- und Abfahrten in Form einer Einrichtung von Auffangbecken für die Flüssigkeiten mit Zuführung zu einem Kohlenwasserstoff-Trenner.

Aus dem Antrag ist ersichtlich, dass lediglich eine partielle Installation einer solchen Einrichtung im Bereich der Reinigung der Geräte vorgesehen ist. Dies erfüllt nicht die Erfordernisse, welche zum Schutz des Trinkwassers geboten sind.

Durch die geplante hohe Konzentration solcher Fahrzeuge in unmittelbarer Nähe zu einem ausgewiesenen aktiven Trinkwasserschutzgebiet, bedarf es der Berücksichtigung dieses Kontaminierungsrisikos für das Trinkwasser, auch wenn sich das beantragte Projekt nicht innerhalb, sondern unmittelbar neben der Schutzzone befindet.

Eine allgemein durchschnittliche Nutzung der Flächen durch Personenkraftwagen würde nicht dieses Erfordernis hervorrufen, da diese nicht das Leckagerisiko für Diesel, Öle oder Hydraulikflüssigkeiten aufweisen.

9.2 Trinkwasserschutzzone IIb „Roter Pfuhl“

Es sind weiterhin alle gesetzlichen Vorschriften für die Trinkwasserschutzzone IIb „Roter Pfuhl“ bei der Beurteilung des vorliegenden Antrages einzuhalten, dies auf Grund dessen, dass im Moniteur Belge bis zum Tag der Antragseinreichung keine Veröffentlichung verkündet wurde, welche eine Deklassierung dieses Schutzgebietes zum Inhalt gehabt hätte. Ein Inkrafttreten einer geänderten Rechtslage im vorliegenden Genehmigungsverfahren, bezüglich der Trinkwasserschutzzone IIb „Roter Pfuhl“, kann erst nach erfolgter Veröffentlichung Berücksichtigung finden.

10. Verletzung der guten Raumordnung

Das beantragte Objekt wird von mehreren verschiedenen Sektorenplanzonen und der Bahnstrecke Aachen – Brüssel der SNCB umfasst. Wie bereits in der Abbildung

9 des Sektorenplans dargelegt ist, ist die eine Zone ein „Wohngebiet mit ländlichem Charakter“ und die andere Zone ist als „Grünzone“ klassifiziert. Die Zufahrten für schweres Gerät erfolgen ausschließlich durch die Zone des „Wohngebiets mit ländlichem Charakter“.

Durch diese Zwangsläufigkeit der Zufahrt, sind die Auswirkungen betreffend die Einhaltung der guten Raumordnung mit in die Entscheidungserwägungen mit einzubeziehen.

Durch die enorme Größe des beantragten Objektes mit mehr als 1.000 m² Grundfläche, einer Höhe von über 7 m und einer Ausrichtung zum Wohngebiet in der Promenadenstraße geht die Strahlwirkung deutlich über die Parzelle hinaus, für die der Antrag gestellt wurde. Dies ist mit in die Beurteilung einzubeziehen.

In der „Handwerkszone Hergenrath“ wurde die Positionierung eines ähnlich großen Gebäudes der Firma Adapta so gewählt, dass die Strahlwirkung auf die Umgebung durch die rückseitig verlaufende Bahnstrecke der SNCB kompensiert wurde und dass nur ca. 1/3 des Gebäudes die Höhe von 5,00 m überschreitet.

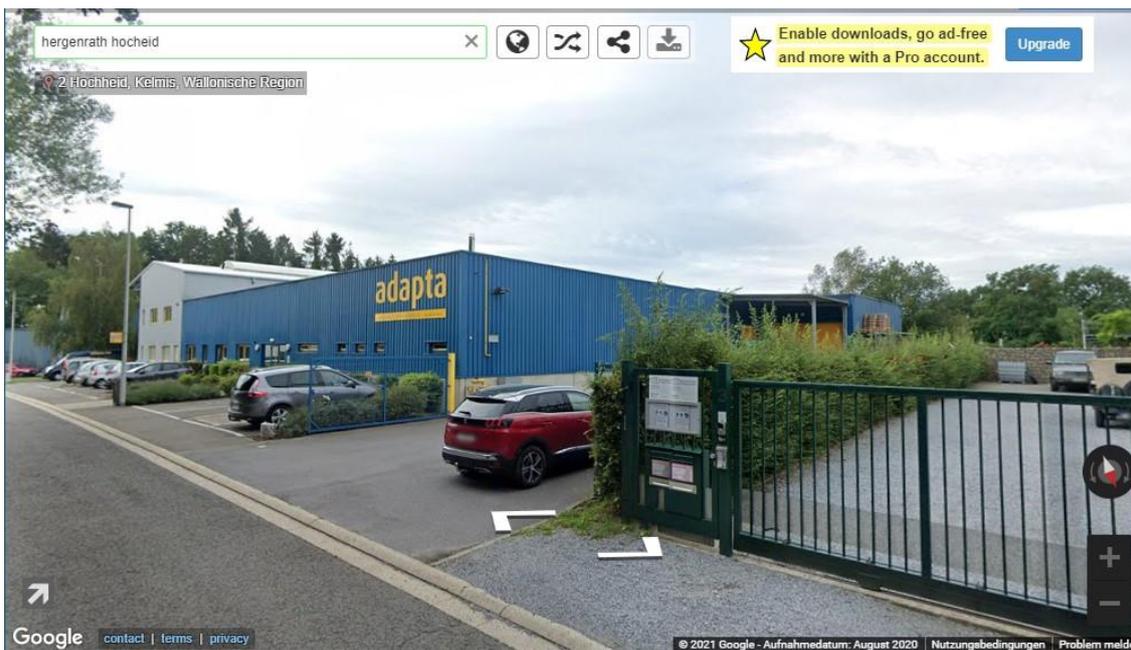


Abbildung 10: Copyright Google Street View Company 2021, MapInvent Ltd, London, United Kingdom
Straßenansicht von Firma Adapta im Hochheid in Hergenrath

Links neben der Firma Adapta, auf derselben Straßenseite, befindet sich das Unternehmen Hahn-Robotics. Die Position ist so ausgewählt worden, dass es in eine Nische eines Fichten- und Birkenhains integriert ist. Die Gesamtgröße und Asymmetrie kompensieren die Höhe.



Abbildung 11: Straßenansicht des Unternehmens Hahn-Robotics im Hochheid in Hergenrath

Alle anderen Gebäude in der Handwerkszone sind entweder in den Hang integriert, wie im Falle der bahnseitigen Gebäude am Wendehammer im Hochheid oder deutlich niedriger, wie die Schreinerei, welche auch am Wendehammer gelegen ist.

Im vorliegenden Antrag findet keine optische Kompensation statt, was zu einer Verletzung der guten Raumordnung führt. Ganz im Gegenteil,

- trotz geplanter Überschreitung der Bautiefe,
- trotz der Größe des beantragten Gebäudes,
- trotz zu erwartender Lärmbelästigung durch die Nutzung des beantragten Gebäudes,
- trotz dessen, dass die Parzelle unmittelbar an den Sektorenplanbereich für ein „Wohngebiet mit ländlichem Charakter“ angrenzt,

versuchte der Eigentümer einen bestehenden Erdwall mittels Bagger zu entfernen.

Der Grundstückseigentümer musste mittels polizeilichem Baustopp daran gehindert werden den rückwärtigen Schutz durch einen Erdwall zu beseitigen, welcher einen akustischen und optische Schutz für die Nachbarn in der Promenadenstraße dargestellt hätte.

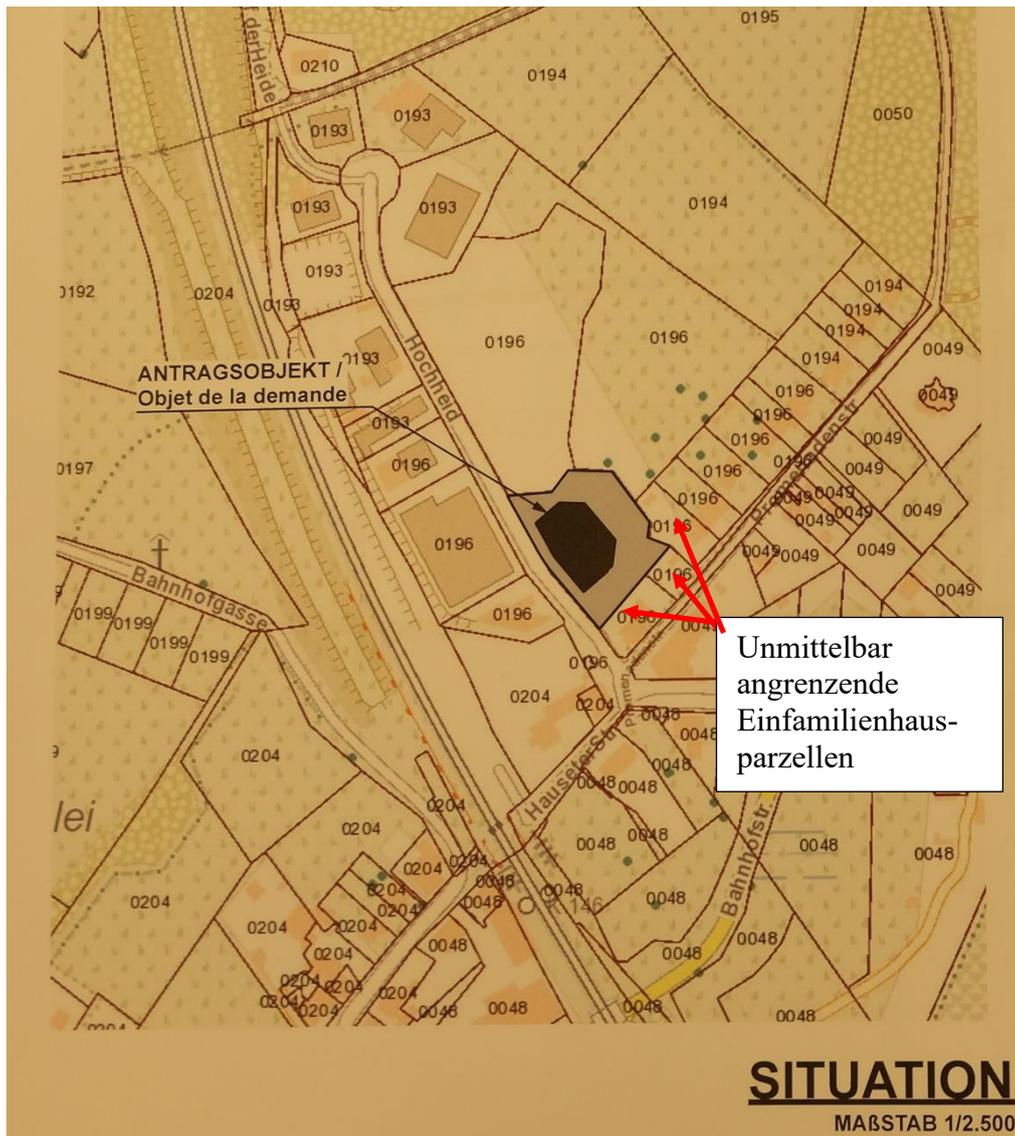


Abbildung 12: Copyright Hergenrather Eigenbau Gebrüder Steffens GmbH

Drei Einfamilienhausparzellen aus der Promenadenstraße grenzen parzellengenau an die im Antrag aufgeführte Bauparzelle an.

In dem Antrag wird angeführt, dass ein Streifen mit einer Breite von ca. 5 m und einer Bepflanzung mit Eiben, Leguster, Haselnuss und Heinlembise (diese Art ist dem Unterzeichner unbekannt) bepflanzt werden soll.

Durch die Monumentalität einer über 40 m langen und über 7 m hohen Mauer, welche teilweise aus bbloxx's (Beton-Legosteinen) errichtet werden soll, besitzt das Gebäude einen bunkerartigen Charakter.

Die beantragte Bepflanzung ist ungeeignet, um in angemessener Zeit dauerhaft eine optische Abtrennung zum Wohngebiet mit ländlichem Charakter zu ermöglichen.

Nachstehend aufgeführte Bepflanzung ist im Antrag aufgeführt:

- I. Leguster (*Ligustrum*) hat eine Wuchshöhe bis zu maximal 3,00 m, Der Jahreszuwachs beträgt 0,15m und 0,30 m
- II. Eiben (*Taxus*) stellt eine der giftigsten Pflanzenarten unserer Region dar. Der Konsum eines Zweiges von ca. 10 cm Länge ist für eine Meschen tödlich.
- III. Haselnuss (*C. avellana*) hat eine Wuchshöhe von maximal 5,00 m. Der Jahreszuwachs beträgt zwischen zwischen 0,20 m und 0,40 m.
- IV. Heinlembise - Unbekannte Art

Keine der beantragten Bepflanzungen erreicht die Höhe von mindestens 7,00 m.

Eine der giftigsten und tödlichen Pflanzen unserer Region, die Eibe (*Taxus*), angrenzend an eine Straße mit vielen jungen Familien mit Kindern zu pflanzen, ist nicht genehmigungsfähig.

11. Verletzung des Prinzips der guten Verwaltung

Die Bürger der Promenadenstraße und der Hauseter Straße vertrauen durch Wahl ihres Wohnsitzes an diesem Ort darauf, dass das Prinzip der guten Verwaltung angewendet wird.

Dies umfasst aus Sicht der dort lebenden Bürger, dass sich ihre Umgebung innerhalb der gesetzlichen Grenzen entwickelt. Die Verwaltung von Kelmis hat hierzu einen „Leitfaden Bauen in Kelmis“ herausgegeben, in welchem die Regeln aufgezeigt werden, innerhalb welcher sich bauliche Tätigkeiten entfalten dürfen.

In diesem Rahmen sind auf Grund der großen Strahlwirkung des beantragten Gebäudes folgende rechtskräftig verabschiedete lokale Baunormen zu betrachten (vgl. Staatsratsurteil 249.121 vom 3. Dezember 2019 A. 222.571/Vbis-199):

- I. Bauhöhe
Die Höhe kann sich jeweils am Umfeld im Umkreis von 50m orientieren, d.h. im Prinzip 1,5-2 Ebenen unter dem Dach
- II. Bauvolumen
Das Volumen der Gebäude soll sich im Straßenbild anpassen und in die Umgebung integrieren. Es soll sich an einem Umkreis von 50m orientieren.

Diese rechtlich belastbaren lokalen Baunormen finden, aus Sicht der Bewohner der Promenadenstraße und Hauseter Straße im hier vorliegenden Antrag keine Anwendung. Im Gegenteil, die Bürger sollen mit einem Gebäude dauerhaft konfrontiert werden, welches eine Mauerfront über 41,60 m Länge aufweist und sich mit einem Volumen von über 7.100 m³ nicht annäherungsweise an das Wohngebiet mit ländlichem Charakter anpasst. Ebenso soll dieses Gebäude unangemessen nah

an das Wohngebiet gesetzt werden durch eine wesentliche Überschreitung der gesetzlichen Bautiefe.

Zur Wahrung der guten Raumordnung bedarf es eines sanften Übergangs von der Bebauung in der Handwerkszone in das Wohngebiet mit ländlichem Charakter. Der harte Schnitt von einem bunkerartigen Gebäude mit einer Kubität von ca. 7.100 m³ zu Einfamilienhäusern auf einer Entfernung von weniger als 20 m stellt keine Wahrung der guten Raumordnung dar und zerstört dauerhaft die Lebensqualität der dort lebenden Bürger und ist eine Schädigung des Gemeinwohls.

12. Bilddokumentation des Städtebauantrages

In der Bilddokumentation des Antragstellers ist die Sicht auf den zur Bebauung beantragten Baugrund aus der Perspektive der Anwohner der Promenadenstraße nicht hinreichend dokumentiert.

Dem Mitarbeiter der Bauverwaltung, als auch der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens, Abteilung Raumordnung wird nicht umfänglich die vorhandene Situation dargelegt.

Aus diesem Grund wird folgendes Bildmaterial zur Beurteilung der Situation beigefügt:



Abbildung 13: Sicht aus der Mitte des beantragten Baugeländes auf die rückseitige Ansicht der Einfamilienhausbebauung in der Promenadenstraße und den mittels Baggern entfernten Schutzerdwall

Der grüne Sichtschutz stellt den Übergang von der im Sektorenplan, Abbildung 09, aufgeführten Handwerkszone zum Wohngebiet mit ländlichem Charakter dar.



Abbildung 14: Sicht aus der Mitte des beantragten Baugeländes auf die Parzelle Hergenrath Gemarkung 3, Flur D Nr. 196 p2

Die Hainbuchenhecke stellt den Übergang von der im Sektorenplan aufgeführten Handwerkszone zum Wohngebiet mit ländlichem Charakter dar.



Beginn der beantragten
Bauparzelle

Abbildung 15: Rückseitige Ansicht auf das Einfamilienwohnhauswohnggebiet im Wohngebiet mit ländlichem Charakter

An der in Abbildung 15 dargestellten rot markierten Position beginnt die Parzelle, für welcher der Antrag zur Errichtung eines 7,00 m hohen und über 40,00 m breiten Gebäudes beginnt.

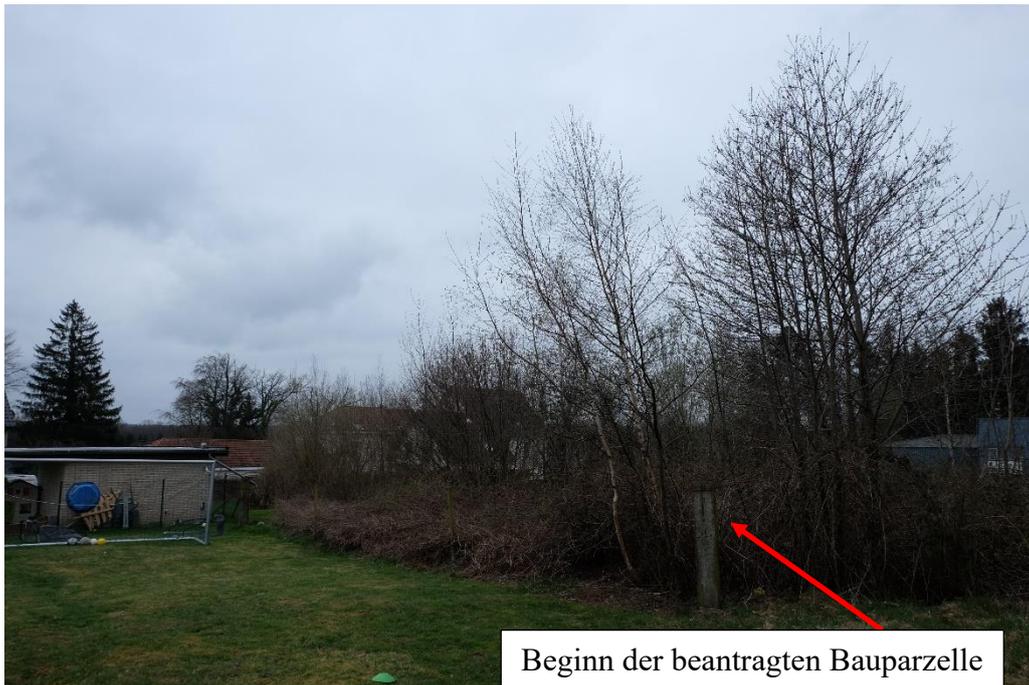


Abbildung 16: Sicht von der Rückseite der Einfamilienhausbebauung der Promenadenstraße auf die zur Bebauung beantragten Parzelle



Abbildung 17: Sicht von Hochheid das Gebäude Promenadenstraße 5 (von links nach rechts) (Parzelle Hergenrath Gemarkung 3, Flur D Nr. 196 p2), auf die Villa „Waldburg“

Die Umgebungsbebauung im Wohngebiet mit ländlichem Charakter stellt sich wie folgt im Detail dar:



Abbildung 18: Sicht von Hochheid auf die Villa „Waldburg“, Hausterstraße 2, Hergenrath



Abbildung 20: Sicht von der Straßenkreuzung Hochheid / Promenadenstraße / Hauseterstraße auf die ehemalige Direktorenvilla der ehemaligen Hergenrath Kalkwerke

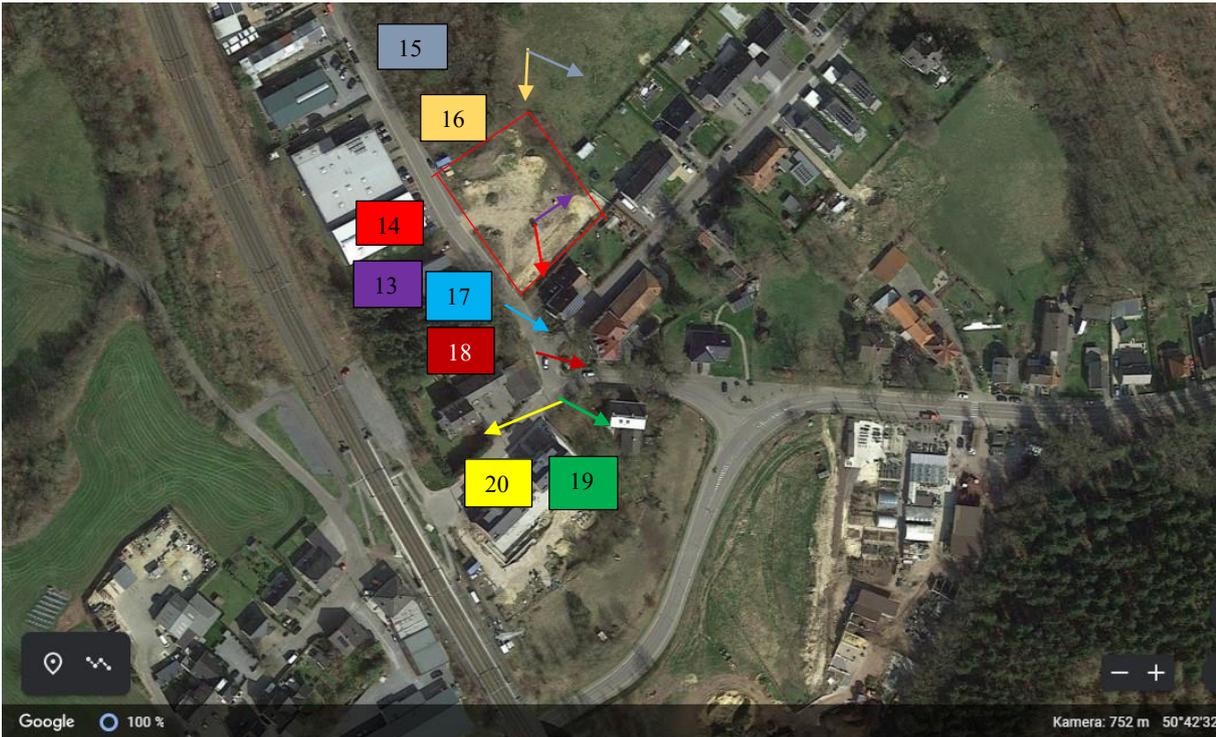


Abbildung 21: Copyright Google Earth Company, Fotopositionen

13. Parkplatzplanung

Die zur Genehmigung eingereichten Bauantragsunterlagen weisen eine Anzahl von 11 Parkplätzen aus. Laut den eingereichten Planunterlagen sind 15 Kleiderspinde in der ersten Etage vorgesehen, welches jeweils von einem Mitarbeiter genutzt wird. An Büroarbeitsplätzen sind 6 vorgesehen, zuzüglich Besucher und Schwerbehinderte.

Dies stellt eine zu geringe Dimensionierung der Parkplatzanzahl für das beantragte Projekt dar. Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten sind.

14. Regenwasserauffangkollektor

Laut den zur Genehmigung vorgelegten Antragsunterlagen ist eine Regenwasserzisterne von 20 m³ für das beantragte Gebäude rechtsseitig vorgesehen. Die Jahresniederschlagsmenge beträgt in der Region ca. 930 mm per anno und m². Durchschnittliche Starkregen liegen bei 25 l / m².

Bei Zugrundelegung einer Dachfläche von 1.070 m² zuzüglich der versiegelten Außenflächen fällt eine Regenwassermenge bei einem durchschnittlichen Starkregen von 26,75 m³ für die Dachfläche an. Die beantragte Zisterne ist selbst für durchschnittliche Starkregen deutlich zu klein bemessen und besitzt keinen Puffer für überdurchschnittliche Starkregen und berücksichtigt die Regenwassermengen der versiegelten Flächen gar nicht, wodurch das

Kanalnetz und der nicht an das öffentliche Netz angeschlossene Sammler übermäßig belastet würde.

In jüngster Zeit (Starkregen vom 23.07.2021) sind die Auswirkungen durch punktuelle Starkregen auf Grund des sich vollziehenden Klimawandels hinreichend dokumentiert worden. Dies bedarf der Berücksichtigung in der Genehmigung für zukünftige Bebauungen um adäquat sich darauf vorzubereiten.

15. Erdbebensicherheit

Aus den Antragsunterlagen für die Erlangung der Städtebaugenehmigung der Lagerhalle und Büros ist nicht ersichtlich, inwiefern dieses Gebäude konform mit den Erfordernissen der nationalen Baunorm EN 1998-1 für die Erdbebenzone 4 ist.

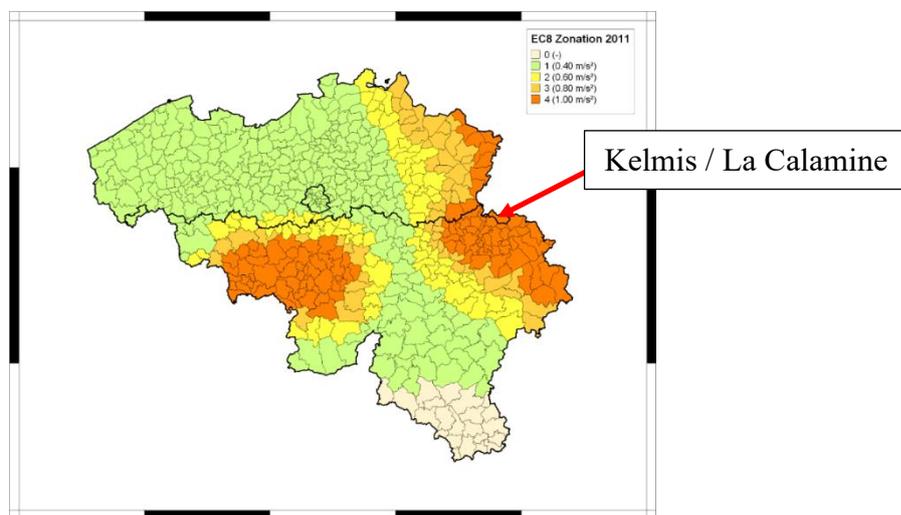


Abbildung 22:

Copyright : Observatoire Royal de Belgique, Brusselle

Gemäß der Abbildung 22 befindet sich das beantragte Gebäude in der höchsten Erdbebenzone, Zone 4, welche in Belgien ausgewiesen wird.

Der dort befindliche Baugrund besteht aus „Hergenrather Sand“, welcher durch die in ca. 230 m linksseitig des Baugrundstücks befindliche stillgelegte Sandgrube offensichtlich belegt ist.

Bei freitragenden Leimbilderholzdeckenkonstruktionen von 42,72 m in einer Richtung und 28,10 m in der quer verlaufenden Richtung, sowie der Dach-Fettenauflagerhöhe auf dem Mauerwerk auf 7 m Höhe, ohne querverlaufende innenliegende abstützende Mauerwerke über ca. 29 m, sowie über 40 m straßenseitig querverlaufende Querfenster unterhalb der Fette und Mauerbildungen aus BBloxx (Beton-legensteine), ist der Nachweis der Erdbebensicherheit gemäß EN 1998-1 ein zwingendes Erfordernis (Anlage 3 CSTC EN 1998-1). Zur Wahrung der Sicherheit für die Bevölkerung ist, unabhängig von der Verantwortung durch den beauftragten Architekten, bei einer der Art eklatanten Gefahr für die Mitarbeiter und Bevölkerung, die genehmigende Behörde angehalten, die Standsicherheit des Gebäudes in einer Erdbebenzone 4 nachgewiesen zu bekommen.

Dem Bürgermeister und der Administration obliegt für die Sicherheit des Bürgers zu sorgen, dies umfasst auch zukünftig absehbare Gefahren auf welche präventiv zu reagieren ist.

Im Schadensfall stellt sich für den verantwortlichen Bürgermeister und die Gemeindeverwaltung ein Erklärungsnotstand in der Form dar, dass diese zum Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens nicht nach dem Vorsorgeprinzip einen aktenkundigen Hinweis in ihrer Entscheidungsfindung berücksichtigt haben und billigend einen Schaden in Kauf genommen haben, trotz dessen der Schutz der Bevölkerung Vorrang hat. Inwieweit diese Obliegenheitsverletzung zu haftungsrechtlichen Fragestellungen führt ist im Schadensfall zu klären.

16. Gefahrstofflagerungen

In den zur Genehmigung vorgelegten Antragsunterlagen sind keinerlei Hinweise, welche baulichen Maßnahmen errichtet werden müssen für eine spätere Lagerung von Diesel, ggf. Heizölen und Schmierstoffen. Diese Stoffe sind für den Betrieb von schwerem Baugerät unerlässlich und bedürfen der baulichen Vorbereitung für die späteren Lagerflächen in Abhängigkeit von den Lagermengen. Eine Nichtbenennung dieser Stoffe im Antrag und der damit verbundenen Lagerung ist eine Unterlassung des Antragstellers im vorliegenden Antrag auf Erteilung einer Städtebaugenehmigung, um weitere Auflagen im Rahmen der möglichen Genehmigungserteilung zu vermeiden und diese Fragestellungen nach Fertigstellung des Objektes bei der genehmigenden Behörde anzufragen.

Es ist für eine ordnungsgemäße Planung der Havarieschutz für gefährliche Stoffe mit in die Planung mit einzubeziehen. Dies umfasst auch bauliche Maßnahmen wie Auffangbecken für Öle, brandschutztechnisch ausgerüstete Räume für feuergefährliche Produkte. Diesbezüglich ist in den vorliegenden Antragsunterlagen nichts ersichtlich.

Durch die zwingende Notwendigkeit dieser Stoffe für den beantragten Betrieb, ist diese Frage im Erstgenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Der Antrag ist dies betreffend nachzubessern.

17. Persönliche Betroffenheit

Gemäß der im Moniteur Belge am 11. Dezember 2020 veröffentlichten Satzung der Organisation Bürgerinitiative für Habitat- und Umweltschutz, BiHU VoG, hat die Organisation u.a. die Zielsetzung:

„Der Zweck der Vereinigung ist die Durchführung von Aktionen oder Tätigkeiten zur Erhaltung und zum Schutz der Umwelt im geographischen Bereich des Gebiets des Föderalstaates des Königreichs Belgien [...].“ (Anlage IV, Satzung der BiHU VoG)

Durch den oben dokumentierten und belegten Tatbestand der Bodenkontamination mit als toxisch eingestuftem Stoffen im unmittelbaren Umfeld zu von Menschen bewohnten Bereichen und der unmittelbaren Nähe zum Trinkwasserschutzgebiet IIb des Trinkwasserbrunnens „Im Putzenwinkel“, Hergenrath, ist eine Gefährdung der

Umwelt gegeben, welches eine Intervention dieser Organisation rechtfertigt und in Konformität mit den satzungsgemäßen Zielen dieser Organisation steht.

18. Zusammenfassung

Der vorliegende Antrag der Firma Hergenrather Eigenbau Gebrüder Steffens GmbH zwecks Baus einer Lagerhalle und Büroräumen ist in der vorliegenden Form nicht genehmigungsfähig.

Durch die nachgewiesenen Altlasten im beantragten Baugrund ist von einer äußerst großen Stoffgefährlichkeit auszugehen. Insgesamt ist ein sehr großes Schadstoffpotenzial vorhanden, welches der Eigentümer zum Schutz der Bevölkerung fachgerecht zu sanieren und zu entsorgen hat. Es ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung fachgerecht zu erstellen.

Der Trinkwasserbrunnen „Im Putzenwinkel“ sollte zum Schutz der Bevölkerung bis zur abschließenden Klärung nicht mehr zur Trinkwasserversorgung herangezogen werden.

Dies ist ersichtlich aus den vorliegenden 93 Petitionen der Bürger, die sich ausdrücklich gegen das Vorhaben ausgesprochen haben.

Diese tatsächliche Möglichkeit einer nachhaltig dauerhaft eintretenden wesentlichen nachhaltigen Schädigung der Gesundheit der Bevölkerung und Einschränkung der persönlichen Lebensqualität in so vielen hier dargelegten Bereichen des Lebens an diesem Ort, welchen so viele Menschen für ihren Lebensmittelpunkt gewählt haben, ist die grundlegende Motivation für die Ihnen vorliegende Petition gegen diesen Antrag!

Es obliegt der entscheidungsbefugten Behörde die wahrscheinlichen Auswirkungen des beantragten Vorhabens auf die Umwelt im Sinne des Artikel D.66 des Buches I des Umweltgesetzbuches durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung untersuchen zu lassen.

Wir empfehlen, dem Antrag der Hergenrather Eigenbau Gebrüder Steffens GmbH für die Errichtung einer Lagerhalle und Büroräume auf der Parzelle Gem. 3 Flur D Nr.: 196 B 2 nicht stattzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Leo Meyers
(Vorsitzender)

Anlagen:

Anlage 1: Bericht Eurofins Umwelt West GmbH
Prüfberichtsnummer: AR-21-JA-003580-01

Anlage 2: Bericht Eurofins Umwelt West GmbH
Prüfberichtsnummer: AR-21-JA-003581-01

Anlage 3: CSTC EN 1998-1

Anlage 4: Satzung der BiHU VoG, Hergenrath, Belgien